

## **Schwerbehindert, na und?**

### **Wann ist man „schwerbehindert“ und was bringt der Schwerbehindertenausweis?**

Wer gesundheitlich – gleich auf welchem medizinischen Fachgebiet – stark beeinträchtigt ist, sollte über die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises nachdenken. Denn sobald die körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eines Menschen auf Dauer ein bestimmtes Maß überschreiten und so dessen Teilhabe am gesellschaftlichen und auch am Arbeitsleben einschränken, hat der Betroffene gegebenenfalls Anspruch auf die Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft mit der damit verbundenen Erteilung eines Schwerbehindertenausweises.

Wann es Sinn macht, beim Versorgungsamt der Stadt einen entsprechenden Antrag zu stellen, kann am ehesten ein Mediziner beurteilen. Denn wer krank und/oder gebrechlich genug ist, um einen Schwerbehindertengrad zuerkannt zu bekommen, entscheidet letztendlich – auch in einem entsprechenden Prozess vor dem Sozialgericht – der ärztliche Gutachter des betreffenden medizinischen Fachgebietes. Die eigenen Ärzte dürften also die besten Ansprechpartner sein, wenn es um die Frage einer möglichen Antragstellung geht.

Der in Zehnergraden unterteilt der „Grad der Behinderung“ (kurz: „GdB“) führt allerdings erst ab einem Grad von 50 zu einer anerkannten „Schwerbehinderteneigenschaft“ und den damit verbundenen rechtlichen Vorteilen. Letztere sind zahlreich erstrecken sich von einem besonderen Kündigungsschutz für Berufstätige über zusätzliche Urlaubstage, Steuererleichterungen, beschleunigten (vorzeitigem) Rentenbezug bis hin zu diversen Ermäßigungen.

Um die Zuerkennung eines entsprechenden GdB muss man sich allerdings oftmals mit der zuständigen Behörde streiten. Wer einen ablehnenden Bescheid erhält oder einen zu niedrigen GdB bescheinigt bekommt, kann sich wehren. Innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides kann Widerspruch gegen diesen eingelegt werden, so dass nach erneuter Überprüfung nochmals entschieden werden muss. Dabei fällt die zweite Entscheidung im Rahmen des „Widerspruchsbeschei-

des“ nicht selten genauso aus, wie der angegriffene Bescheid. Wer sich damit nicht abfinden will, kann vor das Sozialgericht ziehen und die Entscheidung der Behörde – gerichtskostenfrei – überprüfen lassen. Auch dies ist innerhalb einer Monatsfrist möglich. Versäumt man die Frist zur Klageerhebung, ist das übrigens nicht so schlimm. Man kann in diesem Fall ganz einfach einen neuen Antrag (einen so genannten „Verschlechterungsantrag“) bei der Behörde stellen, wodurch das gesamte Verfahren von neuem beginnt.

Während früher oft nur das sozialgerichtliche Verfahren von Rechtsschutzversicherungen übernommen wurde, geben viele Rechtsschutzversicherer mittlerweile übrigens bereits schon für das Widerspruchsverfahren Kostendeckung. Wer genaueres wissen will, sollte vor der Konsultation eines Rechtsanwaltes seine Rechtsschutzversicherung hierzu befragen.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch